handes, so wird der 30, bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge" in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mk. vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge, sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung, sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangs-Verfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen vom 30. Juli 1915 und vom 24. September 1915 betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a. Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:
Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersyphons, Selbstschänker, Badeöfen.

b. Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:
Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung vom 30. April 1915, betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer . .	1 M. 70 Pfg. für das Kilo,
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze .	1 " — " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka)	1 " 80 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel .	4 " 50 " " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Dresden / Leipzig, 9. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommandos XII. und XIX.

Die kommandierenden Generale.

von Broizem. von Schweinitz.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 223 und 273 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit **zur Einziehung bestimmt worden.**

Dresden, am 13. Dezember 1915. 1044 II M 5596

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Butter.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Oktober dss. Js., Nr. 526 b F II, Höchstpreise für Butter betr., wird auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für **Butter im Kleinhandel** darf innerhalb des Bezirks der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa nicht überschreiten:

1. für feinste un-(leicht)gesalzene Süßrahmbutter 2,56 M. für 1 Pfund, 1,28 M. für ½ Pfund,
2. für gesalzene Süßrahmbutter und Sauerrahmbutter 2,40 M. für 1 Pfund 1,20 für ½ Pfund,
3. für abfallende Ware (minderwertige oder überständige Butter) 1,90 M. für 1 Pfund, 0,95 M. für ½ Pfund.

II.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

III.

Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowohl wie Käufer), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

V.

Die vorstehenden Höchstpreise treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung des kommandierenden Generals des stellvertretenden XII. Armeekorps vom 21. Oktober 1915 festgesetzten Butterpreise.

Großenhain und Riesa, am 15. Dezember 1915. 586 c F II

Die Königliche Amtshauptmannschaft, die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Freitag, den 17. Dezember 1915,
nachmittags 2 Uhr,
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschußsitzung

abgehalten.

Großenhain, am 14. Dezember 1915.

A. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung

Die auf Grund der Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetze für das Königreich Sachsen vom 11. Juli 1913 für die bürgerliche Gemeinde Riesa aufgestellten **Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuerordnungen vom 20. September 1915** liegen **vom 16. bis mit 29. Dezember 1915** in der Stadtsteuerkasse — Rathaus, Zimmer Nr. 13 — während der üblichen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Steuerordnungen treten mit den genannten Steuergesetzen am **1. Januar 1916** in Kraft. Druckabzüge von den Steuerordnungen können zum Preise von 50 Pfg. für das Stück entnommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Dezember 1915.

Für das hiesige städtische Krankenhaus und Armenhaus ist die **Fleisch- und Wurstwarenlieferung**, sowie die Lieferung von **Brot** und **weißer Backware** auf das 1. Halbjahr 1916 zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathause, Zimmer Nr. 8, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Vordrucke zu den Angeboten abzuholen sind, bis zum

22. Dezember 1915, abends 6 Uhr,

abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Dezember 1915.

Sparkasse Riesa.

Wir haben die zur III. Kriegsanleihe bewirkten Zeichnungen abgerechnet.

Die uns zu diesem Zwecke übergebenen **Sparbücher liegen nunmehr gegen Rückgabe** der Empfangsscheine werktags zwischen 10—12 und 2—4 Uhr **zur Abholung bei uns bereit.**

Riesa, am 11. Dezember 1915.

Die Sparkassenverwaltung.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindeamt. | **Zinsfuss: 3½%**

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Die Gemeindesparkasse Gröba

übernimmt völlig kostenlos die offene Aufbewahrung und die Verwaltung von Wertpapieren.

Sämtliche am 31. Dezember 1915 und 2. Januar 1916 zahlbaren Zinsscheine von Wertpapieren lösen wir bereits von heute ab spesenfrei ein.

Geschäftszeit:

Montag—Freitag: vorm. 8—1 und nachm. 3—5 Uhr.

Sonnabend: vorm. 8—1 und nachm. 2—3 Uhr.

Verkauf von Fleischdauerwaren in Gröba.

Sonnabend, den 18. Dezember 1915, soll im Grundstück Altrockstraße 30, **Rauchfleisch, Schinken und Dauerwurst** verkauft werden. Zur Regelung des Verkaufs werden Donnerstag, den 16. Dezember im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 8, **Marken ausgegeben.** Die Verkaufszeiten werden noch bekannt gegeben.

Gröba, den 15. Dezember 1915. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Dezember 1915.

— Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer verhandelte über fortschrittliche und sozialdemokratische Anträge wegen **Teuerungszulagen** an Staatsbeamte und -arbeiter. Die Regierung erklärte, daß schon seit April solche Zulagen gewährt werden, zuerst seitens der Eisenbahnverwaltung. Bei Arbeitern sind Zulagen überhaupt gewährt worden, bei Beamten je nach der Bedürftigkeit. In erster Linie wurden Verheiratete mit Kindern bedacht. Zuerst wurde die Grenze bei 1620 Mark, dann bei 2280 Mark festgesetzt. Es sind drei Abstufungen nach Ortsklassen erfolgt, weitere Abstufungen nach der Kinderzahl. Bis 150 Mark Monatsgehalt werden 7 bis 18 Mark, bei mehr als 150 Mark 5 bis 11 Mark bezahlt. Dieselben Sätze sind auch für Preußen und das Reich eingeführt. Bei der Eisenbahn verursachte es eine Mehrausgabe von 600000 Mark, in den übrigen Verwaltungen 250000 Mark jährlich. Weiteren Wünschen von fortschrittlicher Seite gegenüber, die Einkommensgrenze auf 3000 Mark zu erhöhen und für Zugschaffner besondere Zuschüsse zu gewähren, verhielt sich die Regierung ablehnend. Altpensionäre sollen nur in Notfällen mehr erhalten. Sollte die Teuerung weiter anhalten, so werde die Regierung erneut die Sachlage prüfen.

— **Die kürzesten Tage des ganzen Jahres** sind da. Die kürzesten Nachmittage haben der 12. bis 20. Dezember einschließlich, da geht die Sonne schon um 3.51 Uhr zur Rüste; vom 21. Dezember ab werden die Nachmittage wieder etwas länger, zunächst freilich unmerklich. Aber am Morgen „in der Früh" wirds jetzt immer grämlicher. Vom 18. Dezember bis zum Jahresende wird es erst um 8 Uhr hell.

— **Der Sächsische Fohlenaufzucht-Verein** hielt unter dem Vorsitze des Herrn Kammerherrn Grafen Ernst zu Münster-Linz seine 34. ordentliche Hauptversammlung in Moritzburg ab, an der zahlreiche Mitglieder aus ganz Sachsen teilnahmen. Aus dem Geschäftsberichte ging hervor, daß der Verein gleichfalls unter den Einwirkungen des Krieges und des Futtermangels zu leiden hatte. Bei einem Vermögen von rund 800000 Mk. war ein Verlust von rund 1600 Mark zu verzeichnen. Die regelmäßigen Zuwendungen blieben dieselben, doch waren größere Ausgaben trotz der verminderten Aufstellung von Fohlen zu verzeichnen. Eine vom Verein durchgeführte Vermittlung von Beutepferden war lohnend, obgleich die Tiere größtenteils sehr abgetrieben eingeliefert wurden. Das Verhalten einzelner Abnehmer, die sich ungerechtfertigt Gewinne zu verschaffen wußten, wurde scharf verurteilt. Eine angekündigte Sendung halbjähriger Fohlen für sächsische Züchter aus dem Westen traf leider nicht ein, weil das preußische Landwirtschaftsministerium anderweit über die Tiere verfügt hatte. Dagegen wurden 25 Stück 1½jährige Stutfohlen aus Oldenburg zur späteren Abgabe an Züchter bestimmt. Weiter beschäftigte sich die Versammlung noch mit der Zunahme der Stutendeckung, der Beschaffung von Weidegelegenheit und der Erledigung der Jahresrechnung, die richtiggesprochen wurde. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder, Direktor Dietrich und Geh. Oekonomierat Steiger-Leutewitz, wurden wieder in ihre Aemter berufen. Im Anschluß an die Versammlung fand eine Besichtigung der Zuchthengste in den Stallungen des Landstallamtes und der Fohlen in der Vereinskolonie Cunertswalde statt.

— In dem Berichte über die Tätigkeit des Landeskulturrats während des Krieges, den Generalsekretär Dr. Schöne auf der 57. Gesamtsitzung des Landeskulturrats erstattete, wird bezüglich des **Brotgetreides** mitgeteilt, daß für die menschliche Ernährung im Königreiche Sachsen im Jahre 1914 573347 Tonnen Brotgetreide zur Verfügung standen. Die gesamte Erntemenge im Jahre 1914, also im ersten Kriegsjahre, bezifferte sich nach den Angaben des Statistischen Landesamtes bei Roggen auf 444510 Tonnen und bei Weizen auf 180877 Tonnen, das sind insgesamt 625387 Tonnen. Hiervon sind die Aussaatmengen in Abzug zu bringen, in der Höhe von insgesamt 52040 Tonnen. Auf Grund der Neuregelung des Verkehrs mit Mehl wurden einer Person auf den Tag 225 Gramm Mehl oder 300 Gramm Getreide, im ganzen Jahre also 109,5 Kilogramm Getreide zugewiesen. Die Bevölkerung Sachsens in Höhe von rund 4,7 Millionen Personen verbraucht somit im Jahre 514650 Tonnen. Zu berücksichtigen ist hierbei noch, daß Selbstverbraucher und Militär etwas größere Mengen erhalten. Im allgemeinen kann man aber sagen, daß die sächsische Landwirtschaft bei der gegenwärtigen Verbrauchsregelung die einheimische Bevölkerung selbst mit dem erforderlichen Brotgetreide zu versorgen imstande ist. Bei der Tüchtigkeit der Bevölkerung ist dies gewiß eine schöne Leistung, auf die die sächsische Landwirtschaft stolz sein kann.

— Die nunmehr in Kraft getretene Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember über die Feststellung von **Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut** hat folgenden Wortlaut: Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden: für Weißkohl (Weißkraut) 2 M. 50 Pf., für Rotkohl (Blaukohl) und für Wirsingkohl (Savoyenkohl) 4 M. 50 Pf., für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 3 M., für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken) 2 M. 50 Pf., für Mohrrüben (rote oder gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) 5 M., für Zwiebeln 6 M., für Sauerkraut (Sauerkohl) 12 M. Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten: für Weißkohl (Weißkraut) 5 Pf., für Rotkohl (Blaukohl) 7 Pf., für Wirsingkohl (Savoyenkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 6 Pf., für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken) 5 Pf., für Mohrrüben (rote oder gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) 8 Pf., Zwiebeln 15 Pfennig, für Sauerkraut (Sauerkohl) 16 Pf. Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein. Diese Bestimmung ist mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft getreten. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.

* **Zeithain.** Der Ortsausschuß Heimatdank hat einen Aufruf einrücken lassen in dieser Nummer zum Beitritt in den Verein. Auf ihn wird hierdurch besonders hingewiesen.

Strehla. Dem Landwehrmann Reinhold Kluge von hier wurde für Tapferkeit vor dem Feinde die Friedrich-August-Medaille in Bronze verliehen.

Kreinitz. Leutnant Arnd v. Egidy, 1. Feldartillerie-regiment Nr. 12, ist mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet worden.

* **Dresden.** Eine Mineraliensammlung, die Geh. Kommerzienrat Bienert der Stadt geschenkt hat, ist vom Rate dem Heimatkundlichen Schulmuseum überwiesen worden.

Dresden. In der nächsten Stadtverordnetensitzung wird zum erstenmale ein Sozialdemokrat zum Stadtrat gewählt werden. Die äußere Linke hat den Stadtverordneten Braune hierfür in Vorschlag gebracht. — Das Schwurgericht verurteilte gestern nachmittag 3 Uhr den Kassierer des Elektrizitätswerkes „Elbtal", Cossebaude, der 100000 Mark unterschlug und mit seiner Geliebten in Berlin verbrachte, zu 4 Jahren Zuchthaus, 5jährigem Ehrverlust, 7 Monate gelten als verbüßt. Die Geschworenen nahmen Unterschlagung im